

		<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission	
Bezeichnung:	<b>ALTUS Professional BOXER</b>		Seite
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 10. 2018	Revisionsdatum:	- Version Nr.: 1.0 - 1/13 -

### ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

<b>1.1</b>	<b>Produktidentifikator</b>	
	Bezeichnung:	<b>ALTUS Professional BOXER</b>
	Andere Bezeichnungen:	nicht angegeben
	Registrierungsnummer:	nicht angegeben, es handelt sich nicht um einen Stoff
<b>1.2</b>	<b>Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird</b>	
	Identifizierte Verwendung:	stark wirksames Mittel zum Reinigen und Entfernen von Fetten
	Nicht empfohlene Verwendung:	nicht angegeben
<b>1.3</b>	<b>Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt</b>	
	Lieferant: <i>(das Subjekt ist für die Einführung auf dem Markt verantwortlich)</i>	ALFACHEM s.r.o. U Koupaliště 119/6 679 61 Letovice Tschechische Republik Tel./Fax: + 420 516 476 808 E-mail: <a href="mailto:info@alfachem.cz">info@alfachem.cz</a> Web: <a href="http://www.alfachem.cz">www.alfachem.cz</a>
Person, die für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlich ist: Bc. Daniel Řezník, reznik@alfachem.cz		
<b>1.4</b>	<b>Notrufnummer:</b>	
	Vergiftungsinformationszentrale, Allgemeines Krankenhaus, Währinger Gürtel 18-20, A-1090 Wien, Österreich (24-Std.-Dienst), Tel.: 00421 (0) 2 5477 4166, Fax: 00421 (0) 2 5477 4605, <a href="http://www.ntic.sk">www.ntic.sk</a>	

### ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

**Gesamteinstufung des Gemischs: das Gemisch wird gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) als gefährlich eingestuft.**

	Gesundheitsgefahren:	Das konzentrierte Gemisch ist als reizend eingestuft. Reizt die Augen beim direkten Kontakt stark - Gefahr ernster Augenschäden. Verursacht Hautreizungen. Auch bei Verdünnung nach den Verwendungsanweisungen kann langanhaltender oder wiederholter Kontakt mit ungeschützter Haut Reizungen und Entfettung verursachen, bis hin zu nicht allergischen Schädigungen der Haut.	
	Umweltgefahren:	Das Gemisch ist nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft. Die Verwendung des oberflächenaktiven Stoffs erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 bezüglich der biologischen Abbaubarkeit. Bei üblicher Verwendung werden keine unerwünschten Wirkungen auf die Umwelt erwartet. Das Gemisch darf allerdings nicht außerhalb der bestimmten Verwendung in die Umwelt oder in die Kanalisation gelangen.	
<b>2.1</b>	<b>Einstufung des Stoffs oder Gemischs:</b>		
	Einstufung gemäß 1272/2008/EG:	Met. Corr. 1 H290	Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
		Skin Irrit. 2 H315	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 Verursacht Hautreizungen.
		Eye Dam. 1 H318	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1 Verursacht schwere Augenschäden.
<b>2.2</b>	<b>Kennzeichnungselemente</b>		
	Enthält:	Natriummetasilikat-Pentahydrat (CAS: 10213-79-3), Natriumhydroxid (CAS: 1310-73-2)	

<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission					
Bezeichnung:		<b>ALTUS Professional BOXER</b>			Seite - 2/13 -
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 10. 2018	Revisionsdatum:	-	Version Nr.: 1.0	

Gefahrenpiktogramm:				
Signalwort:	<b>GEFAHR</b>			
Gefahrenhinweise:	H290 H315 H318	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenschäden.		
Ergänzende Gefahrenmerkmale:	nicht erforderlich			
Ergänzende Kennzeichnungselemente bestimmter Gemische:	nicht erforderlich			
Sicherheitshinweise:	P102 P234 P280 P302+P352 P305+P351+P338 P310	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Schutzhandschuhe/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.		
<b>Andere Pflichtkennzeichnung:</b>	<u>Gehalt gemäß Verordnung (EG) 648/2004 über Detergenzien:</u> <5% nichtionische Tenside, amphotere Tenside, Phosphonate, Duftstoffe (Butylphenyl methylpropional)			

**2.3 Sonstige Gefahren**  
Diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind. Die Inhaltsstoffe (≥ 0,1 %) sind nicht in der Liste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) aufgeführt.

### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Gemisch aus Natriumhydroxid, oberflächenaktiven Stoffen und Parfüm.

**3.1 Stoffe**  
nicht zutreffend

**3.2 Gemische**  
Das Gemisch enthält diese gefährlichen Stoffe/Stoffe mit gemeinschaftlichem Expositionslimit für berufsbedingte Exposition / persistente, bioakkumulierbare und toxische oder sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe:

Bezeichnung des Stoffs Registrierungsnummer REACH	Gehalt (Gew. %)	EG-Nummer CAS-Nummer Indexnummer	Einstufung gemäß 1272/2008/ES*	Exposi- tionslimit
Alkohole C12-14, ethoxyliert (7 EO) REACH Nr. bisher nicht angeführt	< 5	500-213-3 68439-50-9 -	Acute Tox. 4 Eye Dam. 1 Aquatic Chronic 3 H302 H318 H412	-
1-Methoxy-2-Propanol REACH Nr. 02-2119752510-47-0000	< 5	203-539-1 107-98-2 603-064-00-3	Flam. Liq. 3 STOT SE 3 H226 H336	Exp. lim. (EG/nat.) siehe 8.1
Dinatriummetasilikat- Pentahydrat REACH Nr. 01-2119449811-37-0000	< 3	229-912-9 10213-79-3 014-010-00-8	Skin Corr. 1B STOT SE 3 H314 H335	-

		<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission			
Bezeichnung:		<b>ALTUS Professional BOXER</b>			Seite
Erstellt/Überarbeitet am:		1. 10. 2018	Revisionsdatum:	-	- 3/13 -

Natriumhydroxid <i>REACH Nr. 01-2119457892-27-XXXX</i>	< 3	215-185-5 1310-73-2 011-002-00-6	Met. Corr. 1 Skin Corr. 1A	H290 H314	Exp. limit (national) siehe 8.1
1-Propanaminium, 3-amino-N-(carboxymethyl)- N,N-dimethyl-, N-(C8-18 und C18-ungesätt. acyl) Derivate, hydroxide, innere Salze <i>Cocamidopropyl Betaine</i> <i>REACH 01-2119488533-30-0004</i>	< 3	931-296-8 - -	Eye Dam. 1 Aquatic Chronic 3	H318 H412	-

\* der vollständige Wortlaut der Einstufungsabkürzungen und der Gefahrenhinweise (H-Sätze) führt ABSCHNITT 16. an

<b>Spezifische Konzentrationslimits gemäß 1272/2008 Annex VI Tab. 3.1</b>	
<i>Natriumhydroxid</i>	
C ≥ 5 % 2 % ≤ C < 5 % 0,5 % ≤ C < 2 % 0,5 % ≤ C < 2 %	Skin Corr. 1A; H314 Skin Corr. 1B; H314 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319
<i>1-Propanaminium, 3-amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18 und C18-ungesätt. acyl) Derivate, hydroxide, innere Salze</i>	
C > 10 % 4 % < C ≤ 90 %	Eye Dam. 1; H318 Eye Irrit. 2; H319

#### ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

<b>4.1</b>	<b>Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen</b> Halten Sie die Sicherheitsanweisungen in der Verwendungsanleitung auf der Verpackung ein. Beim Auftreten gesundheitlicher Beschwerden oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie sofort einen Arzt und teilen Sie ihm die Angaben aus diesem Sicherheitsdatenblatt mit. Legen Sie den Betroffenen bei Bewusstlosigkeit in die stabile Seitenlage und beobachten Sie die Atmung. Bewusstlosen Personen niemals Flüssigkeiten einflößen.
Beim Einatmen:	Bei auftretenden Beschwerden nach dem Einatmen die betroffene Person sofort aus dem Kontaktbereich an die frische Luft bringen. Bei andauernder Reizung der Atmungsorgane, Schwäche, Übelkeit oder Bewusstlosigkeit suchen Sie sofort ärztliche Hilfe auf. Wenn der Betroffene nicht atmet, rufen Sie sofort ärztliche Hilfe und stellen Sie bis zum Eintreffen des Arztes künstliche Beatmung sicher!
Bei Hautkontakt:	Bei Kontakt mit konzentriertem Gemisch sofort die kontaminierte Kleidung entfernen. Die betroffenen Körperteile, die Kontakt hatten, mit Wasser und Seife waschen, gründlich abspülen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt aufsuchen.
Bei Augenkontakt:	Augenlider öffnen und Augen sofort mit einer großen Menge lauwarmen Wassers für mindestens 15 Minuten ausspülen. Wenn der Betroffene Kontaktlinsen trägt, müssen diese heraus genommen werden. Sofort die Hilfe eines Facharztes - Augenarztes - aufsuchen.
Beim Verschlucken:	Den Mund mit Wasser ausspülen und lauwarmes Wasser reichen (nur, wenn die betroffene Person bei Bewusstsein ist). <b>Niemals Erbrechen hervorrufen!</b> Bei spontanem Erbrechen das Einatmen des Erbrochenen verhindern. Suchen Sie sofort ärztliche Hilfe auf und zeigen Sie dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Kennzeichnung des Produkts.
<b>4.2</b>	<b>Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen</b> Das konzentrierte Gemisch ist als reizend eingestuft. Reizt die Augen beim direkten Kontakt stark - Gefahr ernster Augenschäden. Verursacht Hautreizungen. Auch bei Verdünnung nach den Verwendungsanweisungen kann langanhaltender oder wiederholter Kontakt mit ungeschützter Haut Reizungen und Entfettung verursachen, bis hin zu nicht allergischen Schädigungen der Haut.
<b>4.3</b>	<b>Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung</b> Es ist keine spezifische Therapie bekannt. Wenden Sie eine unterstützende und symptomatische Behandlung an. Seien Sie vorsichtig beim Erbrechen oder Ausspülen des Magens. Gefahr der Schaumbildung beim Mageninhalt und des Eindringens des Schaums in die Lunge beim Erbrechen. Nach dem Verschlucken können Antischaum-Mittel verabreicht werden (z. B. Simethicon).

		<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission		
Bezeichnung:		<b>ALTUS Professional BOXER</b>		
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 10. 2018	Revisionsdatum:	-	Version Nr.: 1.0
				Seite - 4/13 -

#### ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

<b>5.1</b>	<b>Löschmittel</b>	
	<u>Geeignete Löschmittel:</u>	Schaum, der beständig gegen Alkohol ist, trockenes Pulver, Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> ) oder andere Löschgase - das Gemisch ist nicht brennbar, passen Sie das Löschmittel der brennenden Umgebung an
	<u>Ungeeignete Löschmittel:</u>	verwenden Sie keinen starken Wasserstrahl, dies kann zur Verbreitung des Brandes beitragen
<b>5.2</b>	<b>Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren</b>	Nicht brennbar - wässrige Lösung. Nach Verdampfen des Wassers durch Wärmeeinfluss und hohe Temperaturen oder unvollständige Verbrennung mögliche Entstehung toxischer, reizender und brennbarer Zersetzungsprodukte (Kohlenstoffmonoxid, Ruß, Aldehyde und andere Zersetzungsprodukte organischer Stoffe).
<b>5.3</b>	<b>Hinweise für die Brandbekämpfung</b>	Evakuieren Sie den Bereich. Nähern Sie sich von der windabgewandten Seite, sofern dies möglich ist, sichern Sie den Einsatzort so, dass Entweichen von kontaminiertem Wasser verhindert wird. Kühlen Sie Container am Brandort mit Wasserdampf oder Sprühwasser, wenn dies möglich ist, entfernen Sie die Container vom Ort der Wärmeeinwirkung. Löschwasser sollte nicht in die Umwelt, in die Kanalisation oder in Trinkwasserreservoirs entweichen.

#### ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

<b>6.1</b>	<b>Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren</b>	Halten Sie die Vorschriften zum Arbeitsschutz ein. Verhindern Sie Kontakt des Gemischs mit Haut, Augen und Schleimhäuten. Ungeschützte Personen sofort vom Havarieort verweisen. Abhängig vom Umfang der Freisetzung angemessene Schutzmittel verwenden (Handschuhe, Maske, Schutzkleidung gegen Chemikalien, siehe ABSCHNITT 8). Mit dem Gemisch kontaminierte Oberflächen stellen eine Rutschgefahr dar, streuen Sie geeignetes Material aus. Weitere Schutzmaßnahmen können in Abhängigkeit von konkreten Umständen und/oder Gutachten verantwortlicher Personen erforderlich sein.
<b>6.2</b>	<b>Umweltschutzmaßnahmen</b>	Wenn es ohne Gefahr möglich ist, beseitigen Sie sofort die Quelle/Ursache der Freisetzung. Verhindern Sie das Eindringen in Boden, Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser. Mögliche Umweltschäden können durch ausreichende Verdünnung mit Wasser gemindert werden. Bei größeren Verschmutzungen von Flüssen, Seen und Kanalisation den festgestellten Stand entsprechend den Vorschriften beim zuständigen Organ melden.
<b>6.3</b>	<b>Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung</b>	Große Mengen mit geeigneter Pumpe abpumpen. Reste werden von geeignetem nicht brennbarem Material absorbiert (Sand, Kiese, Kaolin, Vapex...). Sammeln Sie Reste in vorbereiteten Behältern, beseitigen Sie diese in verschließbaren Containern für die sichere Entsorgung. Die Container müssen gekennzeichnet sein. Gesammeltes Material entsorgen Sie im Sinne der örtlichen Vorschriften als gefährlichen Abfall (siehe ABSCHNITT 13). Betroffene Stellen mit großen Wassermengen reinigen.
<b>6.4</b>	<b>Verweis auf andere Abschnitte</b>	Halten Sie die Anweisungen der ABSCHNITTE 8 und 13 ein.

#### ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

<b>7.1</b>	<b>Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung</b>	Verhindern Sie den Kontakt des Gemischs mit Haut, Augen und Schleimhäuten. Atmen Sie keine Aerosole ein. Verwenden Sie Arbeitsschutzmittel. Personenschutz siehe ABSCHNITT 8. Halten Sie alle Anweisungen für Verwendung, Expositionslimits und Arbeitsschutzvorschriften ein. Handhabung so, dass es nicht zur zufälligen Freisetzung kommt. Sorgen Sie für geeignete Ventilation bei der Arbeit. Für den Notfall sollten Mittel zum Ausspülen der Augen bereit stehen.
<b>7.2</b>	<b>Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten</b>	In dicht verschlossenen Originalverpackungen aufbewahren. An trockenen und witterungsgeschützten Orten mit ausreichender Belüftung aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung und Wärmequellen schützen. Bei üblichen Temperaturen (5 - 30°C) aufbewahren. Vor Frost schützen. Getrennt von Lebensmitteln, Getränken und Tierfutter aufbewahren. Außer Reichweite von Kindern aufbewahren.

		<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission	
Bezeichnung:		<b>ALTUS Professional BOXER</b>	
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 10. 2018	Revisionsdatum:	-
		Version Nr.:	1.0
			Seite - 5/13 -

Geeignete Verpackungsmaterialien: Polyethylen, Polypropylen, Edelstahl
Ungeeignete Verpackungsmaterialien: Aluminium, Zink, Polyethylenterephthalat (PET)
Langfristige Exposition gegenüber Aluminium kann zu Oberflächenschäden führen.

<b>7.3 Spezifische Endanwendungen</b>
Reinigungsmittel - Reinigen und Entfernen von Fetten

### ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (MAK) oder Technische Richtkonzentration (TRK) für gefährliche Arbeitsstoffe als Gas, Dampf oder Schwebstoff in der Luft am Arbeitsplatz (Grenzwerteverordnung 2011 - GKV 2011):

CAS	Bezeichnung	Expositionslimit
1310-73-2	Natriumhydroxid	MAK Tagesmittelwert (TMW): 2 mg.m <sup>-3</sup> einatembare Fraktion MAK kurzfristig (KZW): 4 mg.m <sup>-3</sup> einatembare Fraktion Dauer: 5 min. (Momentanwert), 8x pro Schicht
107-98-2	1-Methoxy-2-propanol	MAK Tagesmittelwert (TMW): 50 ppm / 187 mg.m <sup>-3</sup> MAK kurzfristig (KZW): 50 ppm / 187 mg.m <sup>-3</sup> Dauer: Momentanwert

Indikative biologische Grenzwerte: nicht festgelegt

Grenzwerte der berufsbedingten Exposition gemäß den Richtlinien der Kommission 2000/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EG und 2017/164/EG:

CAS	Bezeichnung	Grenzwerte
107-98-2	1-Methoxy-2-propanol	Mittelwert (8 h): 100 ppm / 375 mg.m <sup>-3</sup> Kurzezeitig (15 min): 150 ppm / 568 mg.m <sup>-3</sup> Bemerkung: Haut

Andere empfohlene Werte: nicht festgelegt

CAS	Bezeichnung	Grenzwerte
-	-	-

DNEL: für das Gemisch nicht angegeben. Bestandteilen:

1-Propanaminium, 3-amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18 und C18-ungesätt. acyl) Derivate, hydroxide, innere Salze

*Arbeitnehmer / Industrie:*

Dermal, langfristig, systemische Auswirkungen: 12,5 mg.kg<sup>-1</sup> / Tag  
Inhalation, langfristig, systemische Auswirkungen: 175 mg.m<sup>-3</sup>

*Verbraucher:*

Dermal, langfristig, systemische Auswirkungen: 7,5 mg.kg<sup>-1</sup> / Tag

PNEC: für das Gemisch nicht angegeben. Bestandteilen:

1-Propanaminium, 3-amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18 und C18-ungesätt. acyl) Derivate, hydroxide, innere Salze

Süßwasser	0,0135 mg/l
Meerwasser	0,00135 mg/l
Sediment Süßwasser	1 mg/kg
Sediment Meerwasser	0,1 mg/kg
Kläranlagen	3000 mg/l
Boden	0,8 mg/kg

<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission			
Bezeichnung:	<b>ALTUS Professional BOXER</b>		
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 10. 2018	Revisionsdatum:	-
		Version Nr.:	1.0
			Seite - 6/13 -

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Sicherzustellen im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG). Halten Sie die Regeln der richtigen persönlichen Hygiene ein, wie Waschen nach Handhabung von Material, vor dem Essen, Trinken oder Rauchen. Reinigen Sie regelmäßig Arbeitskleidung und Schutzmittel. Entsorgen Sie kontaminierte Kleidung und Schuhe, die nicht gereinigt werden können. Halten Sie Ordnung am Arbeitsplatz. Für den Notfall sollten Mittel zum Ausspülen der Augen bereit stehen. Die Auswahl der persönlichen Schutzmittel hängt von den Bedingungen der möglichen Exposition, von der Verwendung, der Art der Handhabung, von der Konzentration und der Belüftung ab. Die unten angeführten Informationen zur Auswahl der zu verwendenden persönlichen Schutzmittel beruhen auf üblicher Verwendung.

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Es sind keine spezifischen Anforderungen nötig.

### Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung:

#### a) Augen- /Gesichtsschutz:

Bei der Arbeit mit einem konzentrierten Gemisch immer eine Schutzbrille mit Seitenabdeckung (ÖNORM EN 166) oder einen Gesichtsschild benutzen. Beim Verdünnen und Verwenden laut Anweisungen ist bei üblicher Verwendung kein Augenschutz erforderlich. Wenn allerdings aus betrieblichen Gründen Eindringen in die Augendroht, benutzen Sie die oben angeführte Schutzausrüstung.

#### b) Hautschutz:

Tragen Sie bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe, die beständig gegen Chemikalien sind (ÖNORM EN 374-1/2/3 und 420+A1). Tragen Sie bei der Arbeit keine Ringe, Uhren oder andere Gegenstände, die das Gemisch auf der Haut halten könnten. Geeignetes Material der Handschuhe: Gummi, Nitrilkautschuk, Chloroprenkautschuk, PVC > 0,5 mm. Eindringdauer: > 60 min. Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 374 Teil III werden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird daher eine maximale Tragezeit die 50 % der Durchbruchzeit entspricht empfohlen. Übliche Arbeitskleidung aus chemisch beständigem Material wird empfohlen.

Anmerkung: Die Eignung der Handschuhe und die Eindringdauer können sich aufgrund der spezifischen Verwendungsbedingungen unterscheiden. Für genaue Informationen über die Auswahl der Handschuhe und die Eindringdauer für Ihre Bedingungen kontaktieren Sie den Hersteller der Handschuhe. Bei der Auswahl spezifisch geeigneter Handschuhe für die entsprechende Verwendung und Expositionsdauer sollten Sie alle Faktoren des Arbeitsumfelds bedenken, wie z. B.: weitere verwendete Chemikalien, physikalische Faktoren (Möglichkeit des Schneidens, Reißens, Wärmeschutz), wie auch die Spezifikationen und Empfehlungen des konkreten Herstellers der Handschuhe. Tauschen Sie beschädigte Handschuhe sofort aus.

#### c) Atemschutz:

Bei üblicher Verwendung nicht nötig. Keine Aerosole einatmen. Wenn das Produkt in geschlossenen Räumen ohne zusätzliche Ventilation verwendet wird, und wenn es zur übermäßigen Bildung von Aerosolen kommt, muss der Schutz der Atemwege in Erwägung gezogen werden (unabhängiges Atemgerät oder Maske mit Filter gegen organische Stoffe und Teilchen (Typ A/P2 gemäß ÖNORM EN 14387+A1). Achten Sie auf eine angemessene Nutzungsdauer des Filters - dessen Lebensdauer ist begrenzt, halten Sie die Empfehlungen des Herstellers ein.

In Fällen hoher Konzentration in der Luft benutzen Sie einen zugelassenen Respirator mit Sauerstoffzufuhr, arbeiten Sie bei positivem Überdruck. Wenn keine ausreichende Sauerstoffmenge zur Verfügung steht, funktionieren die Signalisierungssysteme für die Meldung von Gasen/Dämpfen nicht, oder wenn die Kapazität/das Volumen des Filters für die Luftreinigung überschritten wird, benutzen Sie einen Respirator mit Sauerstoffzufuhr und mit Entweichungsflasche.

#### d) Thermische Gefahren:

Drohen bei normaler Verwendung nicht

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Bei üblicher Verwendung sind keine speziellen Maßnahmen nötig. Sorgen Sie bei der Lagerung und Handhabung für die Dichtheit der Verpackungen; verhindern Sie ein Entweichen größerer Mengen in den Boden. Statten Sie die Lager- und Handhabungsräume mit Mitteln zur Sanierung einer Freisetzung aus. Widmen Sie den ABSCHNITTEN 6 und 12 Aufmerksamkeit.

		<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission		
Bezeichnung:	<b>ALTUS Professional BOXER</b>			Seite
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 10. 2018	Revisionsdatum:	-	- 7/13 -
		Version Nr.: 1.0		

### ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

<b>9.1</b>	<b>Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften</b>		
	<b>Eigenschaft</b>	<b>Wert</b>	<b>Methode/Bedingungen</b>
	Aussehen	Flüssigkeit	-
	Farbe:	farblos	-
	Geruch :	Duftstoffe - Blumen	-
	Geruchsschwelle:	Information steht nicht zur Verfügung	20°C
	pH-Wert:	11,5 – 12,5	-
	Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Information steht nicht zur Verfügung	-
	Siedebeginn und Siedebereich:	101 - 103°C	-
	Flammpunkt:	nicht brennbar, wässrige Lösung	-
	Verdampfungsgeschwindigkeit:	Information steht nicht zur Verfügung	-
	Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Information steht nicht zur Verfügung	-
	obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	nicht brennbar	-
	Dampfdruck:	Information steht nicht zur Verfügung	-
	Dampfdichte:	Information steht nicht zur Verfügung	-
	relative Dichte:	ca. 1,03 g/cm <sup>3</sup>	20°C
	Löslichkeit(en):	uneingeschränkt in Wasser löslich	Wasser, 20°C
	Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser:	Information steht nicht zur Verfügung	-
	Selbstentzündungstemperatur:	nicht brennbar, wässrige Lösung	-
	Zersetzungstemperatur:	Information steht nicht zur Verfügung	-
	Viskosität:	Information steht nicht zur Verfügung	-
	explosive Eigenschaften:	hat keine explosiven Eigenschaften	-
	oxidierende Eigenschaften:	hat keine oxidierenden Eigenschaften	-
<b>9.2</b>	<b>Sonstige Angaben</b>		
	-	-	-

### ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

<b>10.1</b>	<b>Reaktivität</b> Das Gemisch wurde nicht getestet. Aufgrund der Zusammensetzung wird unter normalen Bedingungen der Verwendung und Lagerung keine bedeutsame Reaktivität erwartet.
<b>10.2</b>	<b>Chemische Stabilität</b> Das Gemisch ist unter normalen Bedingungen der Verwendung und Lagerung chemisch stabil.
<b>10.3</b>	<b>Möglichkeit gefährlicher Reaktionen</b> Sind nicht bekannt.
<b>10.4</b>	<b>Zu vermeidende Bedingungen</b> Stabil bei Erhalt der Standardbedingungen. Vor direkter Sonnenstrahlung und langfristiger Wärmeeinwirkung schützen. Vor Frost schützen.

		<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission		
Bezeichnung:	<b>ALTUS Professional BOXER</b>			Seite
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 10. 2018	Revisionsdatum:	-	- 8/13 -
		Version Nr.: 1.0		

<b>10.5</b>	<b>Unverträgliche Materialien</b> Stark oxidierende Wirkstoffe, starke Säuren – exothermische Reaktion, PET. Langfristige Exposition gegenüber Aluminium kann zu Oberflächenschäden führen.
<b>10.6</b>	<b>Gefährliche Zersetzungsprodukte</b> Nach Verdampfen des Wassers durch Wärmeeinfluss und hohe Temperaturen oder unvollständige Verbrennung mögliche Entstehung toxischer, reizender und brennbarer Zersetzungsprodukte (Kohlenstoffmonoxid, Ruß, Aldehyde und andere Zersetzungsprodukte organischer Stoffe).

### ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

<b>11.1</b>	<b>Angaben zu toxikologischen Wirkungen</b>																								
a)	<p><i>akute Toxizität</i> Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Bei Verschlucken größerer Mengen Bauchschmerzen, Erbrechen und Durchfall. Gefahr der Schaumbildung des Mageninhalts und des Eindringens des Schaums in die Lunge bei Erbrechen.</p> <p>Akute Toxizität wurde für das Gemisch nicht festgestellt. Die Inhaltsstoffe:</p> <p><u>Natriumhydroxid</u></p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">LD50, oral, Kaninchen:</td> <td style="text-align: right;">500 mg/kg</td> </tr> <tr> <td>LD50, dermal, Kaninchen:</td> <td style="text-align: right;">1350 mg/kg</td> </tr> <tr> <td>LD50, intraperitoneal, Maus:</td> <td style="text-align: right;">40 mg/kg</td> </tr> </table> <p><u>Dinatriummetasilikat- Pentahydrat</u></p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">LD50, oral, Ratte:</td> <td style="text-align: right;">1152 – 1349 mg/kg</td> </tr> <tr> <td>LD50, dermal, Kaninchen:</td> <td style="text-align: right;">&gt; 5000 mg/kg</td> </tr> <tr> <td>LC50, Inhalation, Ratte, Aerosol/Staub:</td> <td style="text-align: right;">&gt; 2,06 g/m<sup>3</sup></td> </tr> </table> <p><u>1-Methoxy-2-Propanol</u></p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">LD50, oral, Ratte:</td> <td style="text-align: right;">4016 mg/kg</td> </tr> <tr> <td>LD50, dermal, Kaninchen:</td> <td style="text-align: right;">&gt; 2000 mg/kg</td> </tr> <tr> <td>LC50, Inhalation, Ratte, Gase / Dämpfe:</td> <td style="text-align: right;">&gt; 25,8 mg/l (6 St.)</td> </tr> </table> <p><u>1-Propanaminium, 3-amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18 und C18-ungesätt. acyl) Derivate, hydroxide, innere Salze</u></p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">LD50, oral, Ratte:</td> <td style="text-align: right;">2335 mg/kg</td> </tr> <tr> <td>LD50, dermal, Kaninchen:</td> <td style="text-align: right;">&gt; 2000 mg/kg</td> </tr> <tr> <td>LC50, Inhalation, Ratte, Gase / Dämpfe:</td> <td style="text-align: right;">Daten nicht verfügbar</td> </tr> </table>	LD50, oral, Kaninchen:	500 mg/kg	LD50, dermal, Kaninchen:	1350 mg/kg	LD50, intraperitoneal, Maus:	40 mg/kg	LD50, oral, Ratte:	1152 – 1349 mg/kg	LD50, dermal, Kaninchen:	> 5000 mg/kg	LC50, Inhalation, Ratte, Aerosol/Staub:	> 2,06 g/m <sup>3</sup>	LD50, oral, Ratte:	4016 mg/kg	LD50, dermal, Kaninchen:	> 2000 mg/kg	LC50, Inhalation, Ratte, Gase / Dämpfe:	> 25,8 mg/l (6 St.)	LD50, oral, Ratte:	2335 mg/kg	LD50, dermal, Kaninchen:	> 2000 mg/kg	LC50, Inhalation, Ratte, Gase / Dämpfe:	Daten nicht verfügbar
LD50, oral, Kaninchen:	500 mg/kg																								
LD50, dermal, Kaninchen:	1350 mg/kg																								
LD50, intraperitoneal, Maus:	40 mg/kg																								
LD50, oral, Ratte:	1152 – 1349 mg/kg																								
LD50, dermal, Kaninchen:	> 5000 mg/kg																								
LC50, Inhalation, Ratte, Aerosol/Staub:	> 2,06 g/m <sup>3</sup>																								
LD50, oral, Ratte:	4016 mg/kg																								
LD50, dermal, Kaninchen:	> 2000 mg/kg																								
LC50, Inhalation, Ratte, Gase / Dämpfe:	> 25,8 mg/l (6 St.)																								
LD50, oral, Ratte:	2335 mg/kg																								
LD50, dermal, Kaninchen:	> 2000 mg/kg																								
LC50, Inhalation, Ratte, Gase / Dämpfe:	Daten nicht verfügbar																								
b)	<p><i>Ätz-/Reizwirkung auf die Haut</i> Verursacht Hautreizungen. Bei längerem oder wiederholtem Kontakt mit der Haut kann es zur Entfettung, Reizung bis hin zu nicht allergischen Schädigungen der Haut kommen.</p>																								
c)	<p><i>schwere Augenschädigung/-reizung</i> Verursacht schwere Augenschäden.</p>																								
d)	<p><i>Sensibilisierung der Atemwege/Haut</i> Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Die Inhaltsstoffe haben kein sensibilisierendes Potenzial.</p>																								
e)	<p><i>Keimzell-Mutagenität</i> Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Die Inhaltsstoffe haben kein mutagenes Potenzial.</p>																								
f)	<p><i>Karzinogenität</i> Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Die Inhaltsstoffe haben kein karzinogenes Potenzial.</p>																								
g)	<p><i>Reproduktionstoxizität</i> Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Die Inhaltsstoffe haben kein Potenzial für Reproduktionstoxizität.</p>																								

<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission			
Bezeichnung:	<b>ALTUS Professional BOXER</b>		
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 10. 2018	Revisionsdatum:	-
		Version Nr.:	1.0
			Seite - 9/13 -

h)	<i>spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition</i> Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Einatmen von Dämpfen/Aerosolen kann zur leichten Reizung der Schleimhäute und der Atemwege führen, dies ist allerdings kein Grund für eine Einstufung.
i)	<i>spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition</i> Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Aufgrund der Zusammensetzung werden in angewendeten Mengen bei üblicher Verwendung keine bedeutsamen toxischen Wirkungen im spezifischen Zusammenhang mit wiederholter Exposition erwartet.
j)	<i>Aspirationsgefahr</i> Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Das Gemisch ist nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft. Bei üblicher Verwendung werden keine unerwünschten Wirkungen auf die Umwelt erwartet. Das Gemisch sollte allerdings nicht außerhalb der vorgesehenen Verwendung frei in die Umwelt/Kanalisation gelangen.

<b>12.1</b>	<b>Toxizität</b> Für das Gemisch nicht experimental festgelegt. Aufgrund der verfügbaren Daten / Komposition sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.  <u>Natriumhydroxid</u> LC50, Fische, 96 St.: 125 mg/l ( <i>Gambusia affinis</i> ) LC50, Fische, 24 St.: 160 mg/l ( <i>Carassius auratus</i> ) LC50, Fische, 24 St.: 180 mg/l ( <i>Cyprinus carpio</i> ) LC50, wirbellose Wasserorganismen, 48 St.: 40,4 mg/l ( <i>Daphnia sp.</i> )  <u>Dinatriummetasilikat- Pentahydrat</u> LC50, Fische, 96 St.: 210 mg/l ( <i>Brachydanio rerio</i> ) LC50, wirbellose Wasserorganismen, 48 St.: 1700 mg/l ( <i>Daphnia magna</i> ) EC50, Algen, 72 St.: 207 mg/l ( <i>Scenedesmus subspicatus</i> )  <u>1-Methoxy-2-Propanol</u> LC50, Fische, 96 St.: ≥ 1000 mg/l ( <i>Oncorhynchus mykiss</i> ) LC50, wirbellose Wasserorganismen, 48 St.: 21100 - 25900 mg/l ( <i>Daphnia magna</i> ) EC50, Algen, 72 St.: > 1000 mg/l ( <i>Pseudokirchneriella subcapitata</i> )  <u>1-Propanaminium, 3-amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18 und C18-ungesätt. acyl) Derivate, hydroxide, innere Salze</u> LC50, Fische, 96 St.: 1,11 mg/l ( <i>Pimephales promelas</i> ) LC50, Fische, 96 St.: 1,1 mg/l ( <i>Cyprinodon variegates</i> ) LC50, wirbellose Wasserorganismen, 48 St.: 7 mg/l ( <i>Daphnia sp.</i> ) EC50, Algen, 96 St.: 2,4 mg/l
<b>12.2</b>	<b>Persistenz und Abbaubarkeit</b> Für das Gemisch nicht festgelegt. Für das Gemisch nicht festgelegt. Die verwendeten oberflächenaktiven Stoffe erfüllen die Anforderungen der Richtlinie 648/2004/EG für biologische Abbaubarkeit. Angaben, die diese Erklärung bestätigen, stehen den kompetenten Institutionen der Mitgliedsstaaten der EU auf deren Antrag oder auf Antrag des Herstellers der Detergenzie zur Verfügung.
<b>12.3</b>	<b>Bioakkumulationspotenzial</b> Für das Gemisch stehen keine Informationen zur Verfügung. Die Inhaltsstoffe haben keine Bioakkumulationseigenschaften.
<b>12.4</b>	<b>Mobilität im Boden</b> Für das Gemisch nicht festgelegt. Die Inhaltsstoffe sind gut in Wasser löslich.
<b>12.5</b>	<b>Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung</b> Diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind. Die Inhaltsstoffe (≥ 0,1 %) sind nicht in der Liste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) aufgeführt.
<b>12.6</b>	<b>Andere schädliche Wirkungen</b> Sind nicht bekannt.

		<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission		
Bezeichnung:	<b>ALTUS Professional BOXER</b>			Seite
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 10. 2018	Revisionsdatum:	-	- 10/13 -
			Version Nr.: 1.0	

### ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

<b>13.1</b>	<p><b>Verfahren zur Abfallbehandlung</b> Es wird empfohlen, das Produkt bei einer Firma mit einer Lizenz zur Abfallverarbeitung oder in einer autorisierten Abfallsammelstelle abzugeben. Die Entsorgung des Stoffs oder des Gemischs muss der Abfallnachweisverordnung 2012 über Abfälle, sowie den geltenden europäischen und örtlichen Vorschriften entsprechen.</p> <p><u>Methoden der Entsorgung des Stoffs oder des Gemischs:</u> Mechanisch beseitigen. Das nicht verbrauchte Produkt nicht gemeinsam mit Haushaltsabfall entsorgen. In zertifizierten Abfallsammelstellen entsorgen. Gemäß Europäischem Abfallkatalog sind die Abfallcodes nicht spezifisch für das Produkt, sondern für dessen Verwendung. Den Abfallcode muss deshalb der Nutzer aufgrund seiner eigenen konkreten Verwendung zuteilen.</p> <p>Vorgeschlagene Einstufung des Abfalls laut voraussichtlicher Verwendung: 20 01 GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN (außer 15 01) Bezeichnung der Abfallart: Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten Katalog-Abfallnummer gemäß EG Abfallkatalog: 20 01 29 gefährlicher Abfall: ja</p> <p><u>Methoden der Entsorgung kontaminierter Verpackungen:</u> Kann nach gründlichem Ausleeren und Ausspülen mit Wasser wiederverwertet werden.</p> <p>Vorgeschlagene Einstufung des Abfalls laut voraussichtlicher Verwendung: 15 01 VERPACKUNGEN (einschließlich getrennt gesammelter, kommunaler Verpackungsabfall) Bezeichnung der Abfallart: Verpackungen aus Kunststoff (saubere Verpackungen) / Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Verpackungen, die Reste enthalten) Katalog-Abfallnummer für die leere Verpackung gemäß EG Abfallkatalog: 15 01 02 / 15 01 10 gefährlicher Abfall: nein/ja</p>
-------------	---

### ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

	Das Gemisch <b>ist nicht</b> als gefährlich für den Transport im Sinne von ADR/RID/IMDG/ICAO/IATA eingestuft.			
<b>14.1</b>	<b>UN-Nummer:</b> -			
<b>14.2</b>	<b>Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>			
	<i>Straßentransport ADR</i>	<i>Eisenbahntransport RID</i>	<i>Schiffstransport IMDG</i>	<i>Flugtransport ICAO/IATA</i>
	-	-	-	-
<b>14.3</b>	<b>Transportgefahrenklassen</b>			
	<i>Straßentransport ADR</i>	<i>Eisenbahntransport RID</i>	<i>Schiffstransport IMDG</i>	<i>Flugtransport ICAO/IATA</i>
	-	-	-	-
	<b>Einstufungscode</b>			
	-	-	-	-
	<b>Gefahren-Identifikationsnummer (Kemler)</b>			
	-	-	-	-
	<b>Sicherheitszeichen</b>			
	-	-	-	-
	<b>Andere Anmerkungen</b>			
	-	-	-	-
<b>14.4</b>	<b>Verpackungsgruppe</b>			
	<i>Straßentransport ADR</i>	<i>Eisenbahntransport RID</i>	<i>Schiffstransport IMDG</i>	<i>Flugtransport ICAO/IATA</i>
	-	-	-	-
<b>14.5</b>	<b>Umweltgefahren:</b> nein			

		<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission		
Bezeichnung:	<b>ALTUS Professional BOXER</b>			Seite
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 10. 2018	Revisionsdatum:	-	- 11/13 -

<b>14.6</b>	<b>Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:</b> nicht erforderlich
<b>14.7</b>	<b>Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:</b> wird nicht befördert

### ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

<b>15.1</b>	<p><b>Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch</b></p> <p><u>Rechtsvorschriften:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 über Registrierung, Bewertung, Autorisierung und Einschränkung von Chemikalien (REACH)</li> <li>- Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, über Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EHS und 1999/45/ES und über Änderung und Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006</li> <li>- Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)</li> <li>- Richtlinie der Kommission 2000/39/EG vom 8. Juni 2000, mit der die erste Liste der Grenzwerte bei berufsbedingter Exposition zur Ausführung der Richtlinie des Rates 98/24/EG über Schutz von Gesundheit und Sicherheit Beschäftigter vor Gefahren durch chemische Faktoren bei der Arbeit festgelegt wird</li> <li>- Richtlinie der Kommission 2006/15/EG vom 7. Februar 2006, mit der die zweite Liste der Grenzwerte bei berufsbedingter Exposition zur Implementierung der Richtlinie des Rates 98/24/EG festgelegt wird, und mit der die Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG geändert und ergänzt werden</li> <li>- Richtlinie der Kommission 2009/161/EU, mit der die dritte Liste der Grenzwerte bei berufsbedingter Exposition festgelegt wird</li> <li>- Richtlinie (EU) 2017/164 der Kommission vom 31. Januar 2017 zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission</li> <li>- Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates (EG) Nr. 648/2004 vom 31. März 2004 über Detergenzien</li> <li>- Richtlinie des Rates 1999/13/EG vom 11. März 1999 über Einschränkung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei der Verwendung organischer Lösungsmittel bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen entweichen</li> <li>- Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996) StF: BGBl. I Nr. 53/1997</li> <li>- Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe (Grenzwertverordnung 2011 – GKV 2011) StF: BGBl. II Nr. 253/2001</li> <li>- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Nachweispflicht über Abfälle (Abfallnachweisverordnung 2012 – ANV 2012) StF: BGBl. II Nr. 341/2012</li> <li>- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG) StF: BGBl. Nr. 450/1994</li> </ul>
-------------	--

<b>BESCHRÄNKUNGEN DER HERSTELLUNG, DES INVERKEHRBRINGENS UND DER VERWENDUNG BESTIMMTER GEFÄHRLICHER STOFFE, GEMISCHE UND ERZEUGNISSE:</b>	
Alkohole C12-14, ethoxyliert (7 EO) <i>REACH Nr. bisher nicht angeführt</i>	Verordnung Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 3
1-Methoxy-2-Propanol <i>REACH Nr. 02-2119752510-47-0000</i>	Verordnung Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 3 Verordnung Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 40
Dinatriummetasilikat- Pentahydrat <i>REACH Nr. 01-2119449811-37-0000</i>	Verordnung Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 3
Natriumhydroxid <i>REACH Nr. 01-2119457892-27-XXXX</i>	Verordnung Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 3
1-Propanaminium, 3-amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18 und C18-ungesätt. acyl) Derivate, hydroxide, innere Salze <i>Cocamidopropyl Betaine</i> <i>REACH 01-2119488533-30-0004</i>	Verordnung Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 3

		<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission		
Bezeichnung:	<b>ALTUS Professional BOXER</b>			Seite
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 10. 2018	Revisionsdatum:	-	- 12/13 -

<b>15.2</b>	<b>Stoffsicherheitsbeurteilung</b> Wurde bisher nicht durchgeführt.
-------------	--

### ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

a)	<i>Änderungen gegenüber der vorherigen Version des Sicherheitsdatenblatts</i> Erste Ausgabe - Version 1.0																																																																
b)	<p><i>Schlüssel/Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme</i></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20%;">Flam. Liq. 3</td><td>Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 3</td></tr> <tr><td>Met. Corr. 1</td><td>Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische</td></tr> <tr><td>Acute Tox. 4</td><td>Akute Toxizität, Kategorie 4</td></tr> <tr><td>Skin Corr. 1B</td><td>Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Unterkategorie 1B</td></tr> <tr><td>Skin Corr. 1A</td><td>Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Unterkategorie 1A</td></tr> <tr><td>Skin Irrit. 2</td><td>Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2</td></tr> <tr><td>Eye Dam. 1</td><td>Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1</td></tr> <tr><td>Eye Irrit. 2</td><td>Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2</td></tr> <tr><td>STOT SE 3</td><td>Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorie 3</td></tr> <tr><td>Aquatic Chronic 3</td><td>Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3</td></tr> <tr><td colspan="2"> </td></tr> <tr><td>Exp. Lim.</td><td>Expositionslimit</td></tr> <tr><td>OLE</td><td>Limit der berufsbedingten Exposition (<i>Occupational Exposure Limits</i>)</td></tr> <tr><td>AGW</td><td>Arbeitsplatzgrenzwerte</td></tr> <tr><td>MAK</td><td>Maximale Konzentration am Arbeitsplatz</td></tr> <tr><td>PBT</td><td>Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe</td></tr> <tr><td>vPvB</td><td>Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe</td></tr> <tr><td>DNEL</td><td>abgeleitete Expositionshöhe, bei der es nicht zu unerwünschten Wirkungen kommt</td></tr> <tr><td>PNEC</td><td>Vorausgesagte Konzentration ohne voraussichtliche schädliche Wirkung</td></tr> <tr><td>VOC</td><td>Flüchtige organische Stoffe</td></tr> <tr><td>ACGIH</td><td>Amerikanische Kammer der Industriehygieniker (<i>American Conference of Industrial Hygienists</i>)</td></tr> <tr><td>EC50</td><td>Konzentration, bei der effektiv 50 % der Population betroffen ist</td></tr> <tr><td>IC50</td><td>Konzentration, die eine Blockade von 50 % verursacht</td></tr> <tr><td>LC50</td><td>Tödliche Konzentration, bei der der Tod von 50 % der Population erwartet wird</td></tr> <tr><td>LC50</td><td>Tödliche Dosis, bei der der Tod von 50 % der Population erwartet wird</td></tr> <tr><td>ICAO</td><td>Internationale Zivilluftfahrtorganisation</td></tr> <tr><td>IATA</td><td>Internationale Luftverkehrs-Vereinigung</td></tr> <tr><td>IMDG</td><td>Internationaler Schiffstransport gefährlicher Güter</td></tr> <tr><td>MARPOL</td><td>Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe</td></tr> <tr><td>IBC</td><td>Internationale Vorschrift für Bau und Ausstattung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien befördern</td></tr> <tr><td>NOEC</td><td>Konzentration, die keine erkennbaren Wirkungen hervorruft</td></tr> <tr><td>NOELR</td><td>Schnelligkeit der Dosierung, die keine erkennbaren Wirkungen hervorruft</td></tr> </table>	Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 3	Met. Corr. 1	Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische	Acute Tox. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4	Skin Corr. 1B	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Unterkategorie 1B	Skin Corr. 1A	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Unterkategorie 1A	Skin Irrit. 2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2	Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1	Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2	STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorie 3	Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3			Exp. Lim.	Expositionslimit	OLE	Limit der berufsbedingten Exposition ( <i>Occupational Exposure Limits</i> )	AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte	MAK	Maximale Konzentration am Arbeitsplatz	PBT	Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe	vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe	DNEL	abgeleitete Expositionshöhe, bei der es nicht zu unerwünschten Wirkungen kommt	PNEC	Vorausgesagte Konzentration ohne voraussichtliche schädliche Wirkung	VOC	Flüchtige organische Stoffe	ACGIH	Amerikanische Kammer der Industriehygieniker ( <i>American Conference of Industrial Hygienists</i> )	EC50	Konzentration, bei der effektiv 50 % der Population betroffen ist	IC50	Konzentration, die eine Blockade von 50 % verursacht	LC50	Tödliche Konzentration, bei der der Tod von 50 % der Population erwartet wird	LC50	Tödliche Dosis, bei der der Tod von 50 % der Population erwartet wird	ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation	IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung	IMDG	Internationaler Schiffstransport gefährlicher Güter	MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe	IBC	Internationale Vorschrift für Bau und Ausstattung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien befördern	NOEC	Konzentration, die keine erkennbaren Wirkungen hervorruft	NOELR	Schnelligkeit der Dosierung, die keine erkennbaren Wirkungen hervorruft
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 3																																																																
Met. Corr. 1	Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische																																																																
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4																																																																
Skin Corr. 1B	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Unterkategorie 1B																																																																
Skin Corr. 1A	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Unterkategorie 1A																																																																
Skin Irrit. 2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2																																																																
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1																																																																
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2																																																																
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorie 3																																																																
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3																																																																
Exp. Lim.	Expositionslimit																																																																
OLE	Limit der berufsbedingten Exposition ( <i>Occupational Exposure Limits</i> )																																																																
AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte																																																																
MAK	Maximale Konzentration am Arbeitsplatz																																																																
PBT	Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe																																																																
vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe																																																																
DNEL	abgeleitete Expositionshöhe, bei der es nicht zu unerwünschten Wirkungen kommt																																																																
PNEC	Vorausgesagte Konzentration ohne voraussichtliche schädliche Wirkung																																																																
VOC	Flüchtige organische Stoffe																																																																
ACGIH	Amerikanische Kammer der Industriehygieniker ( <i>American Conference of Industrial Hygienists</i> )																																																																
EC50	Konzentration, bei der effektiv 50 % der Population betroffen ist																																																																
IC50	Konzentration, die eine Blockade von 50 % verursacht																																																																
LC50	Tödliche Konzentration, bei der der Tod von 50 % der Population erwartet wird																																																																
LC50	Tödliche Dosis, bei der der Tod von 50 % der Population erwartet wird																																																																
ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation																																																																
IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung																																																																
IMDG	Internationaler Schiffstransport gefährlicher Güter																																																																
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe																																																																
IBC	Internationale Vorschrift für Bau und Ausstattung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien befördern																																																																
NOEC	Konzentration, die keine erkennbaren Wirkungen hervorruft																																																																
NOELR	Schnelligkeit der Dosierung, die keine erkennbaren Wirkungen hervorruft																																																																
c)	<p><i>Wichtige Literaturangaben und Datenquellen</i></p> <p>Beim Anlegen dieses Sicherheitsdatenblatts wurde die Originalversion des Sicherheitsdatenblatts des Herstellers Bepečnostní list ALTUS Professional BOXER (ALFACHEM s.r.o., Tschechische Republik), in der Version 3. 1. 2017 verwendet.</p>																																																																
d)	<p><i>Bewertung der Informationen über die Gefahren der Stoffe und Gemische</i></p> <p>Die Bewertung des Gemischs erfolgte durch ein Expertengutachten und konventionelle Kalkulationsmethode gemäß Verordnung 1272/2008/EG.</p>																																																																
e)	<p><i>Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise</i></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 15%;">H226</td><td>Flüssigkeit und Dampf entzündbar.</td></tr> <tr><td>H290</td><td>Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.</td></tr> <tr><td>H302</td><td>Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.</td></tr> <tr><td>H314</td><td>Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.</td></tr> <tr><td>H315</td><td>Verursacht Hautreizungen.</td></tr> <tr><td>H318</td><td>Verursacht schwere Augenschäden.</td></tr> <tr><td>H319</td><td>Verursacht schwere Augenreizung.</td></tr> <tr><td>H335</td><td>Kann die Atemwege reizen.</td></tr> <tr><td>H336</td><td>Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.</td></tr> </table>	H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.	H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.	H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	H315	Verursacht Hautreizungen.	H318	Verursacht schwere Augenschäden.	H319	Verursacht schwere Augenreizung.	H335	Kann die Atemwege reizen.	H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.																																														
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.																																																																
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.																																																																
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.																																																																
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.																																																																
H315	Verursacht Hautreizungen.																																																																
H318	Verursacht schwere Augenschäden.																																																																
H319	Verursacht schwere Augenreizung.																																																																
H335	Kann die Atemwege reizen.																																																																
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.																																																																

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission			
Bezeichnung:	<b>ALTUS Professional BOXER</b>			Seite
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 10. 2018	Revisionsdatum:	-	- 13/13 -

	H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
f)	<i>Anweisungen für die Schulung von Beschäftigten</i>	Nicht erforderlich bei Kleinverbrauchern, bei professioneller Verwendung übliche Schulung für die Arbeit mit chemischen Stoffen und Gemischen und übliche Schulung zum Arbeitsschutz.
g)	<i>Sonstige Angaben</i>	Diese Details beziehen sich auf das Produkt, so wie es geliefert wird, und sie können bei dessen weiterem Mischen mit anderen Stoffen/Gemischen nicht mehr gelten. Die Angaben wurden in gutem Glauben gemacht und sie beruhen auf unseren Kenntnissen, sind allerdings ohne Garantie. Diese Informationen ersetzen nicht die qualitative Spezifikation und sie können nicht als Garantie für irgendeine spezifische Verwendung gelten. Der Nutzer haftet für die Einhaltung aller geltenden Rechtsvorschriften und Verordnungen, auch wenn diese nicht im Sicherheitsdatenblatt zitiert sind. Der Nutzer muss selbst feststellen, ob die gewährten Informationen geeignet und ausreichend sind für seine spezifische Verwendung des Produkts.